

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

DMK

§ 1 Öffentlichkeit

die Sitzungen der Versammlung sind grundsätzlich öffentlich
die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen den Antrag wird in nichtöffentlicher Verhandlung beraten

§ 2 Beschlussfähigkeit

Der/die Versammlungsleiter/in stellt zunächst fest, wieviele Stimmen anwesend sind und ob danach die Versammlung beschlussfähig ist.

§ 3 Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und zusammen mit der Einberufung der Versammlung versandt.
- 2) Der Vorstand muss der Tagesordnung insbesondere alle solchen Anfragen, Erklärungen und Anträge beifügen, die ein Antragsberechtigter der Versammlung unterbreiten will und diese bis zum Abschluss der Tagesordnung bei ihm eingegangen sind.
- 3) Der Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie sonstige für die Beratungen erforderlichen Unterlagen sind spätestens zehn Tage vor Beginn der Versammlung zu versenden.
- 4) Die Tagesordnung enthält u.a.

- 1) die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) die Wahl des/der Versammlungsleiters/-leiterin
- 3) die Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Versammlung
- 4) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes mit Aussprache
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- 6) den Tätigkeitsbericht des Vermittlungsausschusses mit Aussprache
- 7) Anträge mit Aussprache und Beschlussfassung
- 8) Wahlen

§ 4 Abstimmung

Abgestimmt wird in der Regel durch Erheben der Stimmkarte.

Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn ein dahingehender Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird.

Eine Abstimmung kann von einem Antragsberechtigten nur mit Angabe eines Grundes angefochten werden. Die Anfechtung muss sofort erfolgen.

Ein Antrag auf Wiedereröffnung einer bereits abgeschlossenen Beratung ist angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Durch die Annahme eines Wiedereröffnungsantrages gilt ein in dieser Sache früher gefasster Beschluss als aufgehoben.

Anträge auf Beschlussfassung bedürfen der Schriftform. Sie tragen die Eingangsformel „Die Versammlung möge beschließen“.

Zunächst wird der eingebrachte Antrag verlesen. Danach erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages. Soweit Zusatzanträge vorliegen, werden anschließend diese verlesen; auch die Antragsteller dieser Zusatzanträge können ihre Anträge begründen.

Abänderungsanträge in seinem Hauptantrag zu übernehmen. In diesem Fall wird über den Zusatz- oder Abänderungsantrag nicht gesondert abgestimmt. Im anderen Falle entscheidet die Versammlung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Zusatz- bzw. Abänderungsantrages vor der Abstimmung über den Hauptantrag.

Liegen mehrere Zusatz- oder Abänderungsanträge vor, so hat der Versammlungsleiter über den weitergehenden zunächst beraten und entscheiden zu lassen.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- 1) Der Antrag auf Aussetzung. Seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt später wieder beraten werden kann.
- 2) Der Antrag auf Vertagung. Seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt auf die Tagesordnung der folgenden Versammlung gesetzt wird.
- 3) Der Antrag auf Nichtbefassung. Seine Annahme bewirkt, dass der Punkt nicht erörtert wird.
- 4) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung. Seine Annahme hat die sofortige Behandlung des folgenden Tagesordnungspunktes zur Folge.
- 5) Der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung.
- 6) Der Antrag auf Schluss der Rednerliste.
- 7) der Antrag auf Beschränkung der Redezeit.

Erhebt sich gegen den Antrag kein Widerspruch, so ist er angenommen. Im anderen Falle hat der Verhandlungsleiter mindestens einen Gegensprecher zu hören sowie dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Alsdann ist über den Antrag von der Versammlung zu entscheiden.

§ 6 Formvorschriften

Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Zuruf.

Sie ist vom Verhandlungsleiter sofort zu behandeln, ein Redner darf dabei nicht unterbrochen werden.

Anträge und Anfragen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Ihr Missbrauch zur Behinderung des Fortgangs der Verhandlungen ist unzulässig. In diesem Falle treten die Folgen der Ziffer 2 nicht ein.

§7 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme sofort in Kraft. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- 2) Abweichungen von dieser Geschäftsordnung sind im Einzelfalle zulässig, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07.03.09

Während der sich anschließenden Aussprache hat der Hauptantragsteller die Wahl, Zusatz- bzw.

Wahlordnung für die Mitgliederversammlung DMK

§ 1 Wahlleiter

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung eine Wahlleiterin/ einen Wahlleiter und einen/ eine stellvertretende(n) Wahlleiter/in.
- 2) Die/ Der Wahlleiter/in kann zu seiner Unterstützung weitere Personen (Wahlhelfer/innen) berufen. Die Wahlhelfer/innen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 3) Die/ Der Wahlleiter/in verkündet das Abstimmungsergebnis und unterzeichnet das Abstimmungsprotokoll.

§ 2 Wahlverfahren

- 1) Vor jeder Wahl gibt die/ der Wahlleiter/in bekannt, welche Personen kandidieren. Er hat die Kandidaten als dann einzeln zu befragen, ob sie eine Kandidatur annehmen. Wird diese Frage nicht bejaht, so wird der Kandidat aus der Kandidatenliste gestrichen. Abwesende können nur kandidieren, wenn dem Vorstand schriftlich erklärt ist, dass sie die Kandidatur und ggf. die Wahl annehmen. Mitglieder, die ein Angestelltenverhältnis mit dem Verein eingegangen sind, sind nicht wählbar
- 2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.
- 3) Die Stimmabgabe erfolgt auf besonders ausgegebenen Stimmzetteln, die mit dem Stempel des DMK versehen sind. Ist nur eine Person zu wählen, so ist deren Name auf den Zettel zu schreiben; leer abgegebene Zettel gelten als Enthaltung. Sind mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, so hat jedes Mitglied das Recht, so viele Namen auf den Zettel zu schreiben, wie Personen zu wählen sind; leer abgegebene Zettel gelten als Enthaltung. Stehen Namen auf den Stimmzetteln, die nicht auf der Kandidatenliste stehen, so gelten diese als nicht geschrieben.
- 4) Als ungültig gelten Stimmzettel,
 - a) auf denen mehr Namen stehen, als jeweils Personen zu wählen sind,
 - b) die anders als mit Namen beschriftet sind,
 - c) die Zusätze enthalten, die es zweifelhaft erscheinen lassen, welche Personen das Mitglied wählen wollte.Welche Stimmzettel ungültig sind, bestimmt der/ die Wahlleiter/in.
- 5) Die/Der Wahlleiter/in hat die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Lehnt ein Befragter ab, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen.

§ 3 Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus: dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in.
- 2) Gewählt wird nach einer Kandidatenliste. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

§ 4 Wahl des/der Vorsitzender /Vorsitzende

- 1) Der/die Vorsitzender /Vorsitzende wird von dem gewählten Vorstand gewählt.
- 2) Die anderen Funktionen der Vorstandsmitglieder werden von dem gewählten Vorstand verteilt.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Alle Bestimmungen dieser Wahlordnung treten, sofern sie eine Abweichung von der bisher gültigen Fassung darstellen, mit ihrer Annahme sofort in Kraft.
- 2) Diese Wahlordnung kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimme geändert werden.

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am
07.3.2009**